

Newsletter des GPRLL BOW – April 2021 Nr. 1

Liebe Kolleg*innen,

über die Ferien haben uns sehr viele Schreiben von Kolleginnen und Kollegen und auch Personalräten bis hin zu Schulleitungen erreicht – von einer Ausnahme abgesehen alle mit großer Kritik an den anstehenden **Testungen** in den Schulen (bzw. der Art und Weise der Durchführung), die durch Lehrkräfte zu begleiten sind. Bzgl. der von einigen befürchteten Gesundheitsgefährdung nicht nur wegen der erhöhten Aerosolbelastung (zum Testen müssen die Masken abgenommen werden), sondern auch aufgrund der in den Testkits verwendeten Chemikalien werden wir dies im Arbeits- und Gesundheitsausschuss erörtern.

Inwiefern Testungen tatsächlich dazu beitragen können, die Lage zu verbessern (s. z.B. Zuverlässigkeit der Tests), steht zu bewerten uns als GPR nicht zu.

Da es evtl. ein Baustein sein kann, mit der Öffnung der Schule weiter voran zu kommen, spricht sich der GPRLL durchaus für Testungen aus, aber bitte mit Augenmaß und unter Beachtung der Rechte der Kolleg*innen und auch der Schüler*innen.

Da auch sehr viele Schreiben von HKM und Schualmt an die Schulen gingen, wird dies nun ein umfangreicher Newsletter ausschließlich zu diesem Thema. Dennoch werden die unzähligen Fragen kaum vollumfänglich beantwortet werden können. Wir hoffen dennoch, somit eine gewisse Hilfestellung vor dem Start am Montag geben zu können.

Im **Anhang** finden Sie

- die für die Durchführung der Antigen-Selbsttests in der Schule erforderliche Einwilligungserklärung
- sowie die Dienstliche Erklärung, die von den Lehrkräften und dem schulischen Personal jeweils abzugeben ist, wenn sie den Test zu Hause durchgeführt haben
- das Infoblatt „positiver Antigentest“ des Kreises Bergstraße
- das Anschreiben des HKM an die Schulen
- den Elternbrief

Der Elternbrief liegt zudem auch in leichter Sprache und in verschiedenen Fremdsprachen vor. Die Übersetzungen wurden auf dem Internetauftritt unter dem folgenden bereits im Elternbrief kommunizierten Link veröffentlicht:

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-an-schulen/fuer-eltern/elternbriefe/schul-und-unterrichtsbetrieb-ab-dem-19-april-2021>

Freundliche kollegiale Grüße,

für den GPRLL BOW i.A.



Tony C. Schwarz, VS GPRLL BOW

Ausgangssituation

Mit [Schreiben vom 12.04.2021](#) hat das HKM negative Testergebnisse, die nicht älter als 72 Stunden sein dürfen, zur **Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht** gemacht. Die Tests können auch von Schüler_innen an öffentlichen Testzentren (der Nachweis ist dann in der Schule vorzulegen) oder eben in der Schule gemacht werden, nicht aber eigenverantwortlich zu Hause.

Schüler*innen, die kein solches Testergebnis vorlegen können/wollen und auch an der Testung in der Schule nicht teilnehmen, können schriftlich von der Teilnahme am Präsenzunterricht abgemeldet werden. Sie erhalten geeignete Aufgabenstellungen von der Schule – aber keine Begleitung durch Lehrkräfte wie im Präsenzunterricht. Inwiefern sich dieses Vorgehen mit dem Grundrecht auf Bildung verträgt, stellen wir an dieser Stelle als Frage in den Raum.

Auch **Lehrkräfte** haben entsprechende Nachweise zu erbringen, **dürfen sich aber auch selbst zu Hause testen** und geben über das Ergebnis eine „Dienstliche Erklärung“ (s. Anhang) ab.

Dies stellt einmal mehr eine 180°-Drehung des HKM bzgl. der eigenen Positionen dar, denn noch vor kurzem verwies man auf angeblich sehr positive Erfahrungen der 21 Pilotprojekte mit *freiwilligen* Testungen für schulisches Personal und Schüler*innen. Schnee von gestern.

Nun also für alle verpflichtend – eine Beteiligung personalrätlicher Gremien bei dieser Entscheidung fand unseres Wissens einmal mehr nicht statt.

Bemängelte Problemstellungen

In den Schreiben, die uns bis jetzt erreicht haben, kommen folgende Problemlagen immer wieder zum Ausdruck:

Räumlichkeiten

Die Testungen sind „schulorganisatorisch“ vor Ort zu regeln, heißt es aus dem HKM. In der Praxis bedeutet dies wohl oft aus Ermangelung von Räumlichkeiten und organisatorischen Überlegungen, weil man nach der Testung im (halben) Klassenverband in den Präsenzunterricht starten kann: Klassenzimmer. Aktuell warnen führende Aerosolforscher wie Christof Asbach, Gerhard Scheuch und Birgit Wehner vor Treffen in Innenräumen, empfehlen neben dem Stoß- und Querlüften sowie Masken tragen dringend Luftreiniger auch an Schulen.

Es wäre daher zu überlegen, das Testprozedere in den Schulen möglichst nach draußen bzw. in Turnhallen/Aulas zu verlagern, was durch Wechselunterricht sowie verringerte Präsenzzeiten organisatorisch zumindest teilweise ermöglicht werden kann.

Unterrichtszeit verrinnt – auch durch Tests

*Durch die Durchführung der Tests zu Unterrichtsbeginn beklagen viele Kolleg*innen den Verlust von noch mehr Unterrichtszeit von ca. einer Schulstunde pro Woche.*

Unsicherheit der Tests

*Gerade bei Kindern und Jugendlichen seien die Testergebnisse keine sichere Bank. Nach [Angaben des RKI](#) liegt die Sensitivität (also Genauigkeit) dieser im Vergleich zum PCR-Test bei Patient*innen mit COVID-19-Symptomen bei 85,7% - bei asymptomatischen Patient*innen (die Situation in den Schulen) bei nur noch 38,9% (immer bezogen auf die positive PCR-Testung). Somit sei die Sensitivität der Schnelltest bemerkenswert gering, wenn asymptomatische Personen getestet werden. So bezweifeln beispielsweise Kinderärzte die Sinnhaftigkeit dieser Test in diesem Umfang.*

Stigmatisierung und Druck

Darüber hinaus bestehe die Gefahr, dass negative Testergebnisse das Befolgen bewährter Hygieneregeln in den Schulen erheblich schmälere. Auch muss beachtet werden, was ein positives Testergebnis im Klassenverband hinsichtlich Stigmatisierungs-, Organisations- und Aufsichtsproblemen auslöst. Auch der Datenschutz kann schlecht gewährleistet werden. Es kann sein, dass Kinder nicht mehr mit Freude, sondern mit Angst zur Schule kommen

Was können Kolleg*innen tun, welche den Testungen an den Schulen kritisch gegenüberstehen?

Lehrerinnen und Lehrer können natürlich nur das leisten, was ihnen nach bestem Wissen und Gewissen und im Rahmen ihrer Ausbildung und unter den gegebenen Rahmenbedingungen möglich ist.

Es gibt keine Dienstanweisung die Test der Schüler*innen **praktisch** durchzuführen (<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-an-schulen/fuer-schulleitungen/schreiben-schulleitungen/durchfuehrung-von-antigen-selbsttests-zum-nachweis-des-coronavirus-sars-cov-2-in-schulen> – in Punkt 7 dieses Schreibens wird von „Hilfe leistenden Personen“ gesprochen – nicht von Lehrkräften).

Lehrkräfte sind seitens des HKM lediglich dazu aufgefordert, die Testdurchführung zu erläutern und zu begleiten.

- Lehrerinnen und Lehrer und sozialpädagogische Fachkräfte, die diesen Auftrag nicht umsetzen wollen oder können, können sich – ggf. unter Inanspruchnahme des **Remonstrationsrechts** (s. letzter Newsletter)– unter Angabe der Gründe erst einmal weigern, die Selbsttests oder deren Begleitung durchzuführen. Dies wird die Schulleitung und das Schulamt wenigstens zwingen, zunächst einmal die Probleme zur Kenntnis zu nehmen und eine gegenteilige Sichtweise zu begründen und dann auch auf weitere aktuelle Entwicklungen zu reagieren. Die Behörde verweist allerdings schon jetzt auf das Weisungsrecht der Schulleitungen – einer dienstlichen Anweisung, die Tests zu beaufsichtigen, kann man sich trotz Remonstration folgenlos also wohl nicht entziehen. Wie die genaue rechtliche Grundlage zu sehen ist und das Weisungsrecht hier wirklich greift, lassen wir uns in der nächsten Sitzung vom Schulamt erörtern und durch die Jurist*innen der Gewerkschaft/Verbände prüfen.
- Ein **Widerspruch** und eine Information der vorgesetzten Behörden über die konkreten Bedingungen und Hindernisse bei der Umsetzung einer Weisung ist in jedem Fall möglich.
- **Remonstrationsmuster** finden sich im Internet z.B. bei den Verbänden und Gewerkschaften auf den Homepages. Diese sind als Anregung und nicht als Musterschreiben gedacht, da eine Remonstration individuell zu halten ist.
- Beschäftigte haben nach § 15 Arbeitsschutzgesetz die Pflicht, dem Arbeitgeber oder Dienstherrn eine Überlastung anzuzeigen, wenn daraus eine Gefährdung der eigenen Sicherheit oder Gesundheit oder der anderer Personen ausgehen kann („**Überlastungsanzeige**“). „Mustererklärungen“ sind hier nicht sinnvoll, da es wichtig ist, die konkreten Bedingungen und Erfahrungen am jeweiligen Arbeitsplatz darzustellen (Gruppengröße, Alter der Kinder, Zusammensetzung der Klasse, Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen etc.).
- Schulleitungen, Kollegien, Gesamtkonferenzen und Personalversammlungen können in **Protestschreiben** das Schulamt und HKM mit der Schulwirklichkeit und der Unmöglichkeit einer verantwortungsvollen Umsetzung der angeordneten Maßnahmen konfrontieren. Natürlich sollte man die Verbände und Gewerkschaften und den Gesamtpersonalrat von solchen Beschwerden in Kenntnis setzen.
- Kollegien und Schulleitungen können beim Schulamt oder beim Schulträger einfordern, dass ihnen, wie in dem HKM-Schreiben zugesagt, „eine geschulte Patin oder ein geschulter Pate zur Verfügung stehen“ soll.
- Evtl. können medizinisch ausgebildete Eltern durch die Schulleitungen/Schulelternbeiräte angefragt werden, die mit ihrer Expertise unterstützend in Planungsorganisation, Anleitung und Durchführung einbezogen werden können.

Selbsttests: Fragen und Antworten des Schulamts

(dies ist eine FAQ-Liste, wie sie das Schulamt heute -16.04.- an die Schulleitungen versandte)

a) Kann ich Kinder am Montag, also am ersten Tag nach den Ferien, in der Schule lassen, auch wenn sie keinen Nachweis nach externem Test oder Einwilligungserklärung zu schulischem Test dabei haben? Da wir eine Grundschule sind, kann ich Kinder auch nicht einfach nach Hause schicken, wenn von den Eltern niemand erreicht werden kann.

- *Am Montag kann es eventuell vorkommen, dass noch nicht alle Unterlagen vollständig vorliegen (Info nicht rechtzeitig gelesen, kein Drucker etc). Hier bitte nach Einschätzung der Situation angemessen und kulant reagieren. Die Corona-Einrichtungsschutzverordnung gilt ab 19.04.21 mit dem entsprechenden Passus (§3). Es gibt keine offizielle Übergangsregelung. Nach mündlicher Absprache zwischen den Amtsleitungen und dem Ministerium hat die Durchsetzung dieser Verpflichtung ab dem zweiten Schultag zu erfolgen.*

b) Wird es eine Vorlage für die dienstlichen Erklärungen der Kolleg*innen geben?

- *Ja, auf der Homepage des Schulamtes. Wurde zudem am 16.04.21 per Mail zugeschickt.*

c) Masken beim Landesabitur?

- *Bei negativem Testergebnis besteht am Tisch keine Maskenpflicht. Schüler*innen, die nicht getestet sind, müssen die ganze Zeit Maske tragen.*

d) Reicht ein Bürgertest pro Woche, wenn die beiden Unterrichtstage innerhalb eines Zeitfensters von 72 Stunden stattfinden?

- *Ja*

e) Begleitung der Testung durch die Lehrkraft – was bedeutet das?

- *Es bedeutet „Beaufsichtigen“ und „Anleiten“. Die Lehrkraft legt nicht selbst Hand an.*

f) Auf welcher Rechtsgrundlage kann eine Lehrkraft seitens des Arbeitgebers bzw. der Schulleiterin/ des Schulleiters verpflichtet werden, Selbsttests von Kindern in der Schule zu beaufsichtigen, wenn sie das ausdrücklich nicht möchte?

- *(Vgl. Schreiben des Ministers vom 12.04.21 sowie §3 Corona-Einrichtungsschutzverordnung, Stand 19.04.21)*

Die Schulleitung ist laut § 88 Abs.4 HSchG weisungsbefugt. (Selbstverständlich sollte zunächst immer erst das Gespräch und der Austausch gesucht werden, bevor weitere dienstrechtliche Schritte aufgrund der Dienstpflichtverletzung eingeleitet werden).

g) Muss ein Test wiederholt werden, wenn er „ungültig“ anzeigt?

- *Ja.*

h) Welchen Personen werden in den Schulen Selbsttests zur Verfügung gestellt?

- *Allen Personen, die in Schulen tätig sind und direkten Kontakt mit den SuS haben, werden Selbsttests zur Verfügung gestellt. Reinigungspersonal kommt i.d.R. erst nach dem Unterricht in die Schule und ist somit ausgenommen.*

i) Was ist mit Schüler*innen, die vom Präsenzunterricht befreit sind, aber eine Klassenarbeit schreiben müssen?

- *Die Klärung durch das HKM steht noch aus.*

j) Können Sprachstandserhebungen und Schuleingangsuntersuchungen in der Schule stattfinden?

- *Sie können unter Einhaltung der Hygienevorgaben in der Schule stattfinden. Vom Besuch/Hospitation durch Kindergarten-Kinder in der Schule wird hingegen dringend abgeraten.*



Vorgehensweise bei positiver Testung eines Kindes lt. Stabsstelle Bildung und Pädagogik des Kreis Bergstraße

Ein Kind wird positiv getestet:

1. Die Schülerin/Der Schüler verlässt die Schule (Handlungshinweise hierzu im Schreiben des HKM vom 12. April). Aushändigen des Infoblattes (siehe Anhang) an das positive Kind bzw. dessen Eltern und Hinweis auf Pflicht zur schnellstmöglichen PCR-Test-Bestätigung.
2. Meldung der Personendaten des Kindes an das Gesundheitsamt (möglichst per Mail mit dem anhängenden Formular, bitte nutzen Sie hierzu aus Datenschutzgründen Ihre kreis-bergstrasse.de- oder Kultus-Adresse)
3. Das Gesundheitsamt nimmt Kontakt sowohl zu den Eltern des positiven Kindes als auch zur Schule auf (Besprechung, ob ggf. die gesamte Lerngruppe nach Hause geschickt wird oder weitere Sofortmaßnahmen notwendig sind)
4. Die Schule bereitet die Kontaktlisten vor. Da eine Quarantäne von Kontaktpersonen erst nach PCR-Bestätigung des Testergebnisses vorgenommen werden kann, ggf. Info an die Eltern der Kinder in der Klasse, dass möglichst eine Reduktion der Kontakte erfolgen soll und sobald die Bestätigung kommt, weitere Infos folgen. Diese Zeit kann auch genutzt werden, um die Listen auf Vollständigkeit zu überprüfen, um Nachmeldungen zu vermeiden.
5. Sobald der PCR-Test den Antigentest bestätigt, Information der Schule durch das Gesundheitsamt und Übersendung der Kontaktpersonenlisten. Ggf. erfolgt Quarantäne der Klasse als enge Kontaktpersonen. Falls der PCR-Test das Ergebnis nicht bestätigt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Zusätzlich haben uns einige Fragen zu den Testmodularien für Schülerinnen und Schüler erreicht, um deren Klärung wir uns in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium und dem Hessischen Landkreistag bemüht haben. Gerne möchten wir Ihnen diesbezüglich folgende Informationen zur weiteren Verwendung zur Verfügung stellen:

Gemäß §§ 4a, 5 der Coronavirus-Testverordnung des Bundes steht allen Bürgerinnen und Bürgern mindestens ein kostenloser Test pro Woche zur Verfügung. Sollten also von Seiten der Schülerinnen und Schüler die Tests nicht in der Schule wahrgenommen werden, dann wäre dies auch über die Testzentren möglich. Laut § 3 Abs. 4c der Corona-Einrichtungsschutzverordnung darf der letzte Test nicht älter als 72 Stunden sein, wodurch 2 Tests pro Schulwoche als ausreichend erachtet werden. Somit könnten diese auch über das kostenlose Angebot der Testzentren in Anspruch genommen werden.

Die Coronavirus-Testverordnungen sieht keine Altersbeschränkungen vor. Demnach können sich auch Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter in den beauftragten Testzentren testen lassen.